



# Mitteilungsblatt

## der Gemeinde Durchhausen

Herausgeber: Bürgermeisteramt, Dorfstr. 51, 78591 Durchhausen

**Nr. 25**

**24.06.2021**

### Telefonnummern:

Carola Grimm, Vorzimmer	07464/9862-0	Freiwillige Feuerwehr – Magazin	07464/37879
Simon Axt, Bürgermeister	07464/9862-12	Kindergarten Regenbogen	07464/3151
Anja Koch, Hauptamtsleiterin	07464/9862-14	Harald Rutha, Revierleiter	07464/1498
Alice Wiens, Bürgerservice	07464/9862-11	Kath. Pfarramt, Trossingen	07425/95280
Bürgermeisteramt – Fax	07464/9862-26	Evang. Pfarramt, Hausen o.V.	07424/2132
Johann Mildenerger, Bauhofleiter	01727670299	Sparkasse Bargeldbestellung	07425/7244
Gemeindehalle	07464/978592	Volksbank Bargeldbestellung	07425/22535
		Frauenhaus Tuttlingen	07461/2066

### E-Mail-Adressen:

info@durchhausen.de  
carola.grimm@durchhausen.de  
alice.wiens@durchhausen.de  
simon.axt@durchhausen.de  
anja.koch@durchhausen.de

### Ärzte-Notdienste:

Die **Notfallpraxis am Klinikum Landkreis Tuttlingen**, Zeppelinstraße 21, ist werktags von 18 – 22 Uhr und samstags sowie an Sonn- u. Feiertagen von 8 – 22 Uhr unter der Tel.-Nr.: **116 117** zu erreichen. Sie können auch ohne vorherige Anmeldung direkt in die Notfallpraxis kommen.

**Kinderärztliche Notfallpraxis** am Schwarzwald-Baar-Klinikum in VS-Schwenningen **Tel.-Nr.: 116 117**  
**Zahnärztliche Notfalldienst** **Tel.-Nr.: 116 117**  
**HNO-Notfallpraxis** am Schwarzwald-Baar-Klinikum, VS **Tel.-Nr.: 116 117**  
**Augenärztliche Notfalldienst** **Tel.-Nr.: 116 117**  
**docdirekt – Montag bis Freitag 09.00 – 19.00 Uhr (docdirekt.de)** **Tel.-Nr.: 0711/96 58 97 00**

### Notruf Rettungsdienst: 112

**Apotheken-Notdienste:** 26.06.2021 **Salinen-Apotheke, Bad Dürkheim** **Tel. 07726/79 59**  
27.06.2021 **Paracelsus-Apotheke, Spaichingen** **Tel. 07424/9 33 60**  
Diese Angaben sind ohne Gewähr

Tagesaktuelle Notdiensthinweise erhalten Sie unter der Rubrik „Notdienst-Suche“ auf der Seite der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg: <http://lak-bw.notdienst-portal.de> oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.



### Öffnungszeiten Rathaus Durchhausen

Mo., Di., Do., Fr.: 8:30 – 11:00 Uhr  
Donnerstag: 16:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen

Gerne sind wir auch weiterhin zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da. Bitte vereinbaren Sie für Ihre Anliegen jedoch vorab einen Termin per Telefon (07464/98620) oder per E-Mail (info@durchhausen.de)



### Nachbarschaftshilfeverein „Wir für Sie“ Geschäftsstelle im Mehrzweckraum der Gemeindehalle

**Einsatzleitung: Monika Hauser**  
Sprechzeiten: Mittwochs 14:00 – 15:00 Uhr  
im Mehrzweckraum der Gemeindehalle.  
Bitte telefonische Terminvereinbarung  
unter 0157 38 145 023

### Sparkassen-Sprechstunde im Mehrzweckraum der Gemeindehalle:

Dienstag 09.00 – 10.00 Uhr  
Bargeldbestellung unter: 07425/7244

**JUBILARE:** Herr Franz Furiak, Weihertobelstraße 13, feiert am 25. Juni seinen 84. Geburtstag.  
Herr Johann Koller, Blumenstraße 5, feiert am 28. Juni seinen 82. Geburtstag.  
Frau Sofie Bensch, Gerenstraße 16, feiert am 29. Juni ihren 76. Geburtstag.  
Die Gemeindeverwaltung gratuliert hierzu recht herzlich!

**Abfallkalender:**

**Mo., 28.06. Restmüll, Windeltonne, Biomüll**

<b>TERMINE:</b>	Sa., 03.07.	18.45 Uhr	BSF – Jugendversammlung
	Sa., 03.07.	19.30 Uhr	BSF – Generalversammlung (Nachholtermin 2020)

## NEUES AUS DER GEMEINDE

### Bürgerbeteiligung im Juli 2021 in Durchhausen

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Durchhausen,

am 9. Juni fand die Informationsveranstaltung zum Stand der Ortsentwicklung Durchhausen online via Youtube statt, in deren Anschluss eine Umfrage zu den wichtigen Themen unseres Ortes über die Homepage [www.memo-u.de/durchhausen](http://www.memo-u.de/durchhausen) unseres Prozessbegleiters Dr. Uhlandahl lief.

Mit den Ergebnissen möchten wir in zwei online-Werkstätten am 6. Juli sowie am 13. Juli jeweils ab 18:30 Uhr für ca. 2,5 h weiterarbeiten.

Am 6. Juli stehen dabei die Themen Ortsmitte, alte Dorfkirche sowie Lebensmittel im Zentrum, zu denen an diesem Abend auch die Ergebnisse der Umfrage vorgestellt werden.

Am 13. Juli geht es dann zentral um das Thema Wohnen in Durchhausen.

**Ich lade Sie nochmals herzlich ein, sich in den Workshops einzubringen. Den Zugangslink zu den Workshops, die mit Zoom durchgeführt werden, erhalten Sie über die Anmeldung an [veranstaltung@memo-u.de](mailto:veranstaltung@memo-u.de).**

Um eine reibungslose Teilnahme in den Werkstätten zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die neueste Zoom-Version auf dem Endgerät zu installieren. Sie können auch mit Tablet, Handy oder sogar mit PC und Telefon an den Werkstätten teilnehmen, wenn Sie kein Mikrofon an Ihrem Computer haben sollten.

Ich freue mich auch im Namen des Gemeinderats auf rege Diskussionen in den Werkstätten,

Ihr



Simon Axt  
Bürgermeister

## Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am kommenden Mittwoch, **30. Juni 2021**, findet ab **19:00 Uhr** in der **Gemeindehalle** in Durchhausen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Schon jetzt möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die aktuell geltenden Hygienevorschriften während der Sitzung zwingend eingehalten werden müssen. Dazu gehört insbesondere, dass Mindestabstände von 1,5m eingehalten werden. Es besteht Maskenpflicht, auch nach Einnahme des eigenen Sitzplatzes.

Personen, die erkrankt oder von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen oder Quarantäne-Empfehlungen betroffen sind, dürfen an der Sitzung nicht teilhaben.

### Tagesordnung:

1. **Einwohnerfrageviertelstunde**
2. **Bebauungsplan Großwiesen II; Satzungsbeschluss**
3. **Bebauungsplan Schloßgärten; Vorberatung**
4. **Vorberatung Anpassung der Platzvergaberichtlinie für den Kindergarten Regenbogen ab 01.08.2021**
5. **Fremdvergabe Gebäudereinigung gemeindeeigener öffentlicher Einrichtungen**
6. **Neubeschaffung Büroausstattung Bürgerbüro**
7. **Annahme zugegangener Spenden der Netze BW**
8. **Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes**

Sie, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, sind hierzu herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Es grüßt Sie freundlich,

Ihr



Simon Axt  
Bürgermeister

---

### Gratulation zur Konfirmation

Aus unserer Gemeinde konnte am 19.06.2021 Sophia Rib das Fest der Konfirmation feiern.

Ich wünsche der Konfirmandin im Namen der ganzen Gemeinde, des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung alles Gute und für die weitere Zukunft Gottes Segen.



Simon Axt  
Bürgermeister



## **Hausbesuche in Durchhausen: NetCom BW informiert über Produkte und Leistungen**

Ellwangen/Durchhausen | Vor etwas mehr als zwei Jahren konnten die NetCom BW GmbH und die Gemeinde Durchhausen die erfolgreiche Inbetriebnahme der neu errichteten Breitbandinfrastruktur in der Kommune vermelden. Im Zuge größerer Modernisierungsmaßnahmen waren damals rund 250 Haushalte direkt per Glasfaserleitung an das Netz der EnBW-Tochter angebunden worden. Bürgerinnen und Bürger, die sich in der Folge zu einem Anbieterwechsel hin zur NetCom BW entschieden hatten, können seitdem mit Geschwindigkeiten von bis zu 300 Mbit/s im Internet surfen. Ein Angebot, das mittlerweile etwa ein Drittel aller damals erschlossenen Haushalte nutzt.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, weiteren Bürgerinnen und Bürgern die Vorzüge des Highspeed-Netzes der NetCom BW nahezubringen, wird das Unternehmen in der Gemeinde zwischen 07.07.2021 und 09.07.2021 einen besonderen Service anbieten. Im Zuge persönlicher Hausbesuche wird Patrick Roßwag vom PR Vertrieb aus Bad Waldsee – im Auftrag und mit Erlaubnis der NetCom BW und der Gemeinde Durchhausen – den Anwohnerinnen und Anwohnern vor Ort die Möglichkeit geben, Antworten auf Fragen zu Produkten und Angeboten der NetCom BW zu erhalten. Außerdem können sich Anwohnerinnen und Anwohner über die Vorteile von Glasfaseranschlüssen und alles andere rund um das Thema Breitband aufklären lassen.

Bereits heute können Interessentinnen und Interessenten viele Informationen zu diesen Themen auf der Homepage der NetCom BW unter [www.netcom-bw.de/privatkunden](http://www.netcom-bw.de/privatkunden) entdecken. Dort findet sich unter Service & Support auch eine FAQ-Video-Serie, die häufig gestellte Fragen beantwortet und Informationen rund um das Unternehmen beinhaltet. Die Videos sind unter folgendem Link abrufbar:

[www.netcom-bw.de/privatkunden/service-support/faq-videos/](http://www.netcom-bw.de/privatkunden/service-support/faq-videos/).

### **Wichtiger Hinweis für den Wechsel zur NetCom BW:**

Bitte beachten Sie die Fristen und möglichen Kündigungstermine Ihres jetzigen Anbieters und kündigen Sie ihren Vertrag nicht selbst. Die Kündigung bei Ihrem aktuellen Anbieter übernimmt die NetCom BW für Sie. Dadurch wird sichergestellt, dass Sie Ihre bisherigen Rufnummern übernehmen können.

### **NetCom BW GmbH**

Die NetCom BW GmbH mit Sitz in Ellwangen wurde 2014 gegründet und ist eine Konzerngesellschaft der EnBW Energie Baden-Württemberg AG. Mit ihren innovativen Dienstleistungen in den Geschäftsfeldern Datenkommunikation, Standortvernetzung, Telefonie und Services ist die NetCom BW eine anerkannte Größe im heimischen Telekommunikations- und IT-Markt. Zu den Kunden der NetCom BW zählen Privathaushalte, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie kommunale Einrichtungen. Mit dem unternehmenseigenen Daten- und Sprachnetz per Lichtwellenleiter von rund 16.200 Kilometern, verfügt die NetCom BW über eines der größten und modernsten Glasfasernetze in Baden-Württemberg.

## **Landkreis Tuttlingen erhält über 4.000 zusätzliche Impfdosen // Offenes Impfen ohne Termin möglich**

Das Land wird mehreren Landkreisen, darunter auch der Landkreis Tuttlingen, mit bisher unterdurchschnittlichen Impfquoten kurzfristig zusätzliche Impfdosen zur Verfügung stellen. Zunächst soll der Landkreis Tuttlingen in der kommenden Woche (KW 25) über 4.000 zusätzliche Impfdosen erhalten, eine weitere Lieferung ist angekündigt. „Das sind gute Neuigkeiten“, freut sich Landrat Stefan Bär über die unverhofften Lieferungsankündigungen. „Damit werden wir ausschließlich Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis versorgen können.“ Die zugesagten Impfdosen können komplett für Erstimpfungen verwendet werden, die nötigen Mengen für die späteren Zweitimpfungen werden zusätzlich sichergestellt.

Ab Montag, dem 28. Juni 2021 ist es soweit und impfwillige Bürger\*innen des Landkreises Tuttlingen können immer von Montag bis Samstag, in der Zeit von 16 Uhr bis 18 Uhr, ohne Voranmeldung zum Impfen im KIZ vorbeikommen. Verimpft wird ausschließlich der Impfstoff von AstraZeneca. Zur Vermeidung von Wartezeiten sind Bürger\*innen angehalten schon im Vorfeld das Aufklärungsmerkblatt sowie den Anamnesebogen ausgefüllt mitzubringen. Diese Dokumente stehen auf der Internetseite des Landratsamtes zum Ausdruck bereit. Der Termin zur Zweitimpfung wird im Anschluss an die Erstimpfung vergeben.

---

### **Schnelltest für ALLE Bürgerinnen und Bürger**

Täglich Termine ab 18 Uhr verfügbar, nach telefonischer Vereinbarung. Termine unter: 0151 25711547  
Erwachsene: - Vorderer Nasenabstrich (Vorderer Nasenbereich) oder - Nasen-Rachen-Abstrich (Hinterer Nasenbereich)

Kinder: - Vorderer Nasenabstrich (Vorderer Nasenbereich) oder – „Lolli“-Test (Vorderer Mundbereich)  
In Hausen ob Verena am DRK Magazin, Hinter der Verenhalle (Hauptstraße 2). Bitte bleiben Sie im Fahrzeug sitzen.

Weitere Informationen unter: [www.drk-hausenobverena.de](http://www.drk-hausenobverena.de). Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.

Zurzeit macht die DRK Bereitschaft Hausen ob Verena über 500 Schnelltests in der Woche. Innerhalb 20 Minuten bekommen Sie Ihr Ergebnis und Ihre Bescheinigung.

Vielen Dank an alle Helferinnen und Helfer.

---

Auch die Gemeinde Seitingen-Oberflacht hat ihr Testangebot um einen weiteren Testtermin am Sonntag-Morgen erweitert.

Ab sofort wird in Seitingen im Vereinssaal des Gemeindezentrums zu folgenden Zeiten getestet:

Sonntags von 09:00 bis 11:00 Uhr

montags von 18:00 bis 20:00 Uhr

donnerstags von 18:00 bis 20:00 Uhr

**Eine Anmeldung über das Bürgerbüro Seitingen-Oberflacht unter Tel.: 07464/9868-17 ist notwendig.**

Wenn Jugendliche ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten kommen, benötigen sie eine Einverständniserklärung der Eltern.

Zum Test ist eine FFP2 Maske oder ein Atemschutz (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Die getesteten Personen erhalten eine Bescheinigung über den durchgeführten Schnelltest.

---

### **GEMEINDEKASSE – Grundsteuer/Jahreszahler fällig am 01.07.2021**

Für Jahreszahler ist der gesamte Jahresbetrag für die Grundsteuer am 01.07.2021 zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig. Bitte geben Sie das Kassenzeichen bei der Überweisung an.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Für die Gemeinde Durchhausen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2021 eine neue Polizeiverordnung beschlossen. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (25. Juni 2021) in Kraft. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist gemäß § 4 Abs. 4, Nr. 2, S. 4 Gemeindeordnung (GemO) auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen. Diese Verpflichtung wird nachfolgend erfüllt. Auf die ausführlichen Regelungen in § 4 GemO wird hingewiesen.

*Ausschnitt aus der Gemeindeordnung (§4 Abs. 4 GemO) „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“*

-----

**Gemeinde Durchhausen  
Landkreis Tuttlingen**

### **Polizeiverordnung**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### **§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - ), bleiben unberührt.

## **§ 6 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **§ 7 Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen sowie das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe,
2. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

### **§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

### **§ 10 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

### **§ 11 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.



## **§ 12 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 15 Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 16 Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 17 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  6. entgegen § 7 Nr. 1 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen abspritzt, wäscht, einen Wechsel von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe vornimmt,
  7. entgegen § 7 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt. (auf Nummerierung achten)
  8. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  9. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
  10. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  11. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  12. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  13. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  14. entgegen § 12 Tauben füttert,
  15. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
  18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
  20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
  21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
  22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,
  23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
  24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
  27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

- 30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 31. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 32. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 25.06.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, insbesondere die Polizeiverordnung vom 01.07.2007 außer Kraft.

Durchhausen den, 24.06.2021  
Ortspolizeibehörde

Simon Axt  
Bürgermeister

## **Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G**

### **Landkreis Tuttlingen unterschreitet fünf Tage in Folge den Inzidenzwert von 35 // Wegfall der Testpflicht für alle Einrichtungen und Aktivitäten im Freien**

Ab Mittwoch, dem 23. Juni 2021, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO. Demnach treten neben den bisherigen Lockerungen folgende weitergehende Lockerungen in Kraft:

- Wegfall der Testpflicht für alle Einrichtungen und Aktivitäten der Öffnungsstufen 1 bis 3, sofern diese ausschließlich im Freien stattfinden bzw. betrieben werden; z.B. in der Außengastronomie, bei Open-Air-Kulturveranstaltungen und beim Sporttraining und – wettkämpfen im Freien,
- Feiern im Gastgewerbe bis 50 Personen innen und außen (ausgenommen sind Tanzveranstaltungen) ist mit Test-, Impf- oder Genesenennachweis gestattet,
- der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren mit einer Flächenbegrenzung von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher ist gestattet,
- Veranstaltungen, wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. sind mit bis zu 750 Personen im Freien gestattet und

Für alle oben genannten Einrichtungen gelten weiterhin die Maskenpflicht, Hygienekonzepte und – maßnahmen vor Ort, Kontaktdokumentation sowie die Einhaltung der Abstandsregeln. Die detaillierten Regelungen der Corona-Verordnung sind unter der Internetseite

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> abrufbar.

Landrat Stefan Bär zeigt sich erleichtert über den deutlichen Rückgang der Fallzahlen. „Es wird Zeit, dass auch in unseren Landkreis ein Stück Normalität zurückkehrt. Ein Dankeschön gilt allen, die durch ihr diszipliniertes Verhalten in den letzten Wochen zu dieser sehr erfreulichen Entwicklung beigetragen haben.“

---



## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tuttlingen über die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nach § 21 der Corona-Verordnung**

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – macht nach § 21 Abs. 5a Satz 1, Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 in der ab 21. Juni 2021 geltenden Fassung für das Gebiet des Landkreises Tuttlingen Folgendes bekannt:

Im Landkreis Tuttlingen liegen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO vor.

### **Hinweise:**

Ab Mittwoch, den 23. Juni 2021, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO. Danach treten neben den bisherigen Lockerungen folgende weitergehende Lockerungen in Kraft:

- Wegfall der Testpflicht für alle Einrichtungen und Aktivitäten der Öffnungsstufen 1 bis 3, sofern diese ausschließlich im Freien stattfinden bzw. betrieben werden; z.B. in der Außengastronomie, bei Open-Air-Kulturveranstaltungen und beim Sporttraining und –wettkämpfen im Freien,
- Feiern im Gastgewerbe bis 50 Personen innen und außen (ausgenommen sind Tanzveranstaltungen) ist mit Test-, Impf- oder Genesenennachweis gestattet,
- der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren mit einer Flächenbegrenzung von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher ist gestattet,
- Veranstaltungen, wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. sind mit bis zu 750 Personen im Freien gestattet und
- der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von [§ 2 Absatz 3 Prostituiertenschutzgesetz](#) mit einer Flächenbegrenzung je zehn angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche pro Kundin oder Kunde, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, nicht durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird, ist gestattet.

Im Übrigen gelten für alle oben genannten Einrichtungen weiterhin die Maskenpflicht, Hygienekonzept und –maßnahmen vor Ort, Kontaktdokumentation sowie die Einhaltung der Abstandsregeln.

Die detaillierten Regelungen der Corona-VO sind unter der Website

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

abrufbar.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für diese Bekanntmachung ist § 21 Abs. 5a Satz 1, Abs. 9 CoronaVO. Danach hat das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze 1 bis 6 des § 21 CoronaVO eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz jeweils erkennbar wurde.

Zuständige Behörde ist das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt, § 21 Abs. 9 Satz 1 CoronaVO. Die Regelungen des § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO finden Anwendung, wenn in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschreitet.

Im Landkreis Tuttlingen unterschreitet die vom RKI nach § 28b Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 35 seit 18. Juni 2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen:

Tag	Datum	Inzidenz
1	18.06.2021	32,0
2	19.06.2021	28,4
3	20.06.2021	26,3
4	21.06.2021	18,5
5	22.06.2021	18,5

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Lockerungen nach § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO vor. Dies ist nach § 21 Abs. 9 Satz 1 CoronaVO öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen jeweils am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Somit gelten im Landkreis Tuttlingen zusätzlich neben der Öffnungsstufe 1 bis 3 nach § 21 Absätze 1 bis 3 CoronaVO sowie die Regelung des § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO die Regelungen des § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO ab Mittwoch, den 23. Juni 2021. Die Rechtswirkungen im Einzelnen ergeben sich aus § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen ([www.landkreis-tuttlingen.de](http://www.landkreis-tuttlingen.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Tuttlingen, den 22. Juni 2021

Stefan Bär  
Landrat

## KIRCHENNACHRICHTEN



### **KATH. KIRCHENGEMEINDE** **„Zu den Hl. Engeln“ Durchhausen**

<b>Samstag, 26.06.</b>		
Durchhausen	18:30	Eucharistiefeier
<b>Sonntag, 27.06.</b>		<b>13. So. im Jahreskreis</b>

Gunningen	09:00	Eucharistiefeier
Trossingen	10:30	Eucharistiefeier
<b>Dienstag, 29.06.</b>		<b>Hl. Petrus und Hl. Paulus Hochfest</b>
Gunningen	18:30	Eucharistiefeier
<b>Mittwoch, 30.06.</b>		
Trossingen	<b>18:30</b>	<b>Eucharistiefeier – Weg-/Familiengottesdienst</b>
<b>Donnerstag, 01.07.</b>		
Durchhausen	18:30	Eucharistiefeier (Gedenken: Joseph und Phillipiene Häring und Hermann Grammer)
<b>Freitag, 02.07.</b>		<b>Mariä Heimsuchung Fest</b>
Trossingen	09:00	Eucharistiefeier mit Aussendung der Krankenkommunionhelferinnen (Gedenken: Hermann und Bruno Mayer)
<b>Samstag, 03.07.</b>		<b>Hl. Thomas, Apostel Fest</b>
Gunningen	18:30	Eucharistiefeier
<b>Sonntag, 04.07.</b>		<b>14. So. im Jahreskreis</b>
Durchhausen	09:00	Eucharistiefeier
Trossingen	10:30	Eucharistiefeier

## Lesung Wein – Geschenk Gottes

Der Autor, Sommelier und Pastor Oliver Kircher nimmt Sie in seiner Lesung aus seinem jüngsten Buch "Wein - Geschenk Gottes" mit auf eine Informations- und Genussreise durch das Thema Wein in der Bibel. Der Autor möchte zeigen, wie sehr die biblischen Darstellungen des Themas "Wein" von einer besonderen Leichtigkeit, Freude und Güte durchdrungen sind. Es werden aber auch viele Details zu Weinanbau und -verarbeitung, zur Sensorik sowie zu Qualitäts- und Geschmacksbeurteilungen verschiedener Weine vorgestellt und auch erläutert.

Mit Voranmeldung

In Kooperation mit der Katholischen Erwachsenenbildung Trossingen, der Evangelischen Gemeinde Trossingen und der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Trossingen (Baptisten)

**Leitung/Referent(in):** Pastor Oliver Kircher, München

**Termin(e):** Freitag, 16.07.2021 um 19.30 Uhr

**Ort:** Trossingen, evangelisches Gemeindehaus, Martin-Luther-Platz 1

**Beitrag:** 10,00 €

**Anmeldung:** bei der vhs Trossingen, Tel. [07425/91066](tel:0742591066), [trossingen@vhs-tuttlingen.de](mailto:trossingen@vhs-tuttlingen.de) oder über die Homepage [www.vhs-tuttlingen.de](http://www.vhs-tuttlingen.de)

**Veranstalter:** vhs Trossingen in Kooperation mit der Kath. Kirchengemeinde Trossingen, der evang. Gemeinde Trossingen und der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde Trossingen (Baptisten)

**Hinweis:** Ob eine Weinverkostung stattfinden kann, hängt von den dann geltenden Corona-Verordnungen ab.

**\*\*\*Das Pfarrbüro ist am 29.06.21 wegen interner Besprechung geschlossen!\*\*\***

Die Glocken läuten zum Ökumenischen „Corona“ Hoffungsgebet um 19.30 Uhr

Wir vermitteln Hilfsdienste (Einkaufen, Apotheke etc.)  
Sie dürfen sich hierzu gerne im Pfarrbüro melden.

**Öffnungszeiten Pfarrbüro: Di u. Do von 14.30 - 17.00 Uhr; Mi von 9 -11 Uhr**  
**Sprechzeiten Pfarrer Schmollinger: donnerstags von 11-12 Uhr (nicht am 29.4. und 6.5.)**  
**Der Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört!**

*Katholisches Pfarramt St. Theresia, Theresienplatz 1, 78647 Trossingen*

[SanktTheresia.Trossingen@drs.de](mailto:SanktTheresia.Trossingen@drs.de)      [www.st-theresia-trossingen.de](http://www.st-theresia-trossingen.de)

*Tel. 07425-9528-0 / Fax 9528-44*

*Pfarrer Thomas Schmollinger, Tel. mobil 01520-6724363 [Thomas.Schmollinger@drs.de](mailto:Thomas.Schmollinger@drs.de)*

*Pastoralreferent Kurt Diehm, Tel. 07425-952815 mobil 01520-3952314 [Kurt.Diehm@drs.de](mailto:Kurt.Diehm@drs.de)*

*Pastorale Mitarbeiterin Ines Rabus, Tel. 07425-952814 oder 5377 [Ines.Rabus@drs.de](mailto:Ines.Rabus@drs.de)*

*Mesnerin Durchhausen, Erika Kraus, Tel. 0176-23961603*

*gew. Vors. KGR Durchhausen, Johannes Ungermann, Tel. 07464/9898530*

---

## EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HAUSEN OB VERENA

### Samstag, den 26. Juni 2021

9.30 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Stephanuskirche  
Folgende Jugendliche aus unserer Kirchengemeinde werden konfirmiert:  
Jannik Fuchs, wohnhaft in Seitingen-Oberflacht, Bühlstr. 27  
Konstantin Haller, wohnhaft in Seitingen-Oberflacht, Oberflachterstr. 4  
Simon Limburger, wohnhaft in Durchhausen, Blumenstr. 6

11.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Stephanuskirche  
Folgende Jugendliche aus unserer Kirchengemeinde werden konfirmiert:  
Julian Kromm, wohnhaft in Seitingen-Oberflacht, Storrenhalde 11  
Jamie Wiebe, wohnhaft in Seitingen-Oberflacht, Zum Schachen 12/1  
Joshua Roussety, wohnhaft in Gunningen, Hohenkarpfenweg 7

### 4. Sonntag nach Trinitatis

**Wochenspruch:** "Er muss wachsen, ich aber muss abnehmen." (Johannes 3,30)

### Sonntag, den 27. Juni 2021

9.30 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Stephanuskirche  
Folgende Jugendliche aus unserer Kirchengemeinde werden konfirmiert:  
Jona Huber, wohnhaft in Seitingen-Oberflacht, Poststr. 3  
Márcio Karsten, wohnhaft in Seitingen-Oberflacht, Steinlingen 6  
Yannick Link, wohnhaft in Hausen, In der Breite 7

11.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Stephanuskirche  
Folgende Jugendliche aus unserer Kirchengemeinde werden konfirmiert:  
Kim-Leonie Capodicasa, wohnhaft in Seitingen-Oberflacht, Kehlhofstr. 12  
Pauline Haug, wohnhaft in Seitingen-Oberflacht, Weilheimer Str. 11  
Jana Schröder, wohnhaft in Seitingen-Oberflacht, Steinlingen 11b

### Ihr Pfarrer Matthias Figel

Evangelische Kirchengemeinde Hausen, Kirchstr. 16, 78595 Hausen ob Verena,  
Telefon: 07424/2132, E-mail: [Matthias.Figel@elkw.de](mailto:Matthias.Figel@elkw.de)



**VEREINSNACHRICHTEN****SPORTVEREIN DURCHHAUSEN****Freitagsgymnastik startet wieder**

Nach langen acht Monaten coronabedingter Pause ermöglichen die aktuellen Entwicklungen wieder an die wöchentliche Sportstunde am Freitag zu denken. Am morgigen Freitag, 25. 06. ist die Halle allerdings belegt und eine sehr uneinheitliche Wetterprognose für Freitagabend macht auch einen Strich durch die Absicht, die Gymnastikstunden im Freien durchzuführen. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben: Wir fassen also den festen Vorsatz, nächste Woche am Freitag 2. Juli wieder mit unserer Gymnastik zu starten – um 18.00 Uhr die Frauen, um 19.00 Uhr die Männer.

**SONSTIGES****Busfahrerstreik auch im Landkreis Tuttlingen**

Am Donnerstag, dem 24.06.2021 streiken die Busfahrer der Stadtbus Tuttlingen Klink GmbH – vor allem der Stadtverkehr Tuttlingen und der südliche Teil des Landkreises sind betroffen.

Verdi ruft die Busfahrer der Stadtbus Tuttlingen Klink GmbH am Donnerstag, dem 24. Juni 2021, ganztätig zum Warnstreik auf. Hintergrund ist, dass auch in der dritten Verhandlungsrunde am 11. Juni 2021 im bestehenden Tarifkonflikt zwischen Verdi – der Vertretung der Busfahrer – und dem WBO – dem Verband der privaten Busunternehmen – keine Einigung erzielt werden konnte.

Vom Streik betroffen sind somit insbesondere Fahrten, die von der Stadtbus Tuttlingen Klink GmbH erbracht werden. Hierzu zählen die Stadtverkehre Tuttlingen (Linien 1-8) sowie die Linien 350 – 450 (südlicher Teil des Landkreises). Nach aktuellem Kenntnisstand werden die anderen Busunternehmen Klaiber und Beck sowie die Zugverkehre nicht bestreikt, sodass diese Verkehre planmäßig unterwegs sind.

TUTicket empfiehlt seinen Fahrgästen daher, sich rechtzeitig vor Fahrtantritt zum aktuellen Stand über die Internetseite des Verkehrsverbunds zu informieren. Sofern konkretere Informationen zu einzelnen Linien vorliegen, werden diese auf [www.tuticket.de](http://www.tuticket.de) kurzfristig veröffentlicht.

Der Verkehrsverbund bedauert die Unannehmlichkeiten, die seinen Fahrgästen dadurch eventuell entstehen und bittet um Verständnis, dass diese leider nicht verhindert werden können.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen des TUTicket-KundenCenters - telefonisch (0 74 61 – 926 35 00) oder per E-Mail ([info@tuticket.de](mailto:info@tuticket.de)) - zu den gewohnten Öffnungszeiten gern zur Verfügung.

**Zählerstand zukünftig umweltschonend und schnell zurückmelden – Ablesekarte entfällt**

Die Netze BW GmbH verzichtet zukünftig auf die Ablesekarte für die Erfassung der Verbrauchsdaten. Bereits seit Jahren stellt die Netze BW- als Messstellenbetreiber - zunehmend mehr Möglichkeiten bereit, die jährliche Meldung des Zählerstands online

durchzuführen. Diese Angebote werden angenommen. Die Online-Rücklauf-Quote stieg seither auf über 70 Prozent. Schnell und unkompliziert sind die Daten genau dort, wo sie benötigt werden. Zudem spart man bei der papierlosen Übermittlung sowohl beim Transport der Post als auch schon bei der Papierproduktion CO<sub>2</sub> ein.

Folgende Rückmeldemöglichkeiten bietet die Netze BW an:

#### **Online:**

Den Zählerstand ganz bequem mit der Vorgangs- sowie Zählernummer unter [www.netze-bw.de/ablesung](http://www.netze-bw.de/ablesung) eingeben oder über den auf dem Anschreiben angegebenen QR Code mit dem Smartphone erfassen. Wer hier die Funktion ‚Erinnerung per E-Mail‘ aktiviert, wird zukünftig vom Messstellenbetreiber per E-Mail an die Ablesung erinnert.

#### **Kundenportal:**

Einfach im Kundenportal unter [meine.netze-bw.de](http://meine.netze-bw.de) einmalig mit seiner E-Mail-Adresse und einem Passwort registrieren, dann kann man den Zählerstand dort jedes Jahr online übermitteln und wird zukünftig vom Messstellenbetreiber per E-Mail an die Ablesung erinnert.

#### **Ablesefoto per WhatsApp oder E-Mail:**

Einfach ein Foto vom abzulesenden Stromzähler mit erkennbarer Zählernummer und Zählerstand erstellen und dann

- per E-Mail an [Ablesefoto@netze-bw.de](mailto:Ablesefoto@netze-bw.de) oder
- per WhatsApp an [0151 5111 4200](https://wa.me/015151114200) senden.

Dazu am besten diese Telefonnummer als Netze BW-Kontakt ins Telefonbuch des Smartphones speichern. Mit der initialen Nutzung des WhatsApp-Kanals stimmt man der Verarbeitung des Zählerstands durch WhatsApp zu.

#### **Telefon:**

Nach wie vor kann man den Zählerstand auch telefonisch unter: [0800 3629-260](tel:08003629260) mitteilen. Dazu bitte die Vorgangsnummer und den aktuellen Zählerstand bereithalten.

Alle Netzkund\*innen, die die Funktion ‚Erinnerung per Mail‘ noch nicht nutzen, werden per Anschreiben an den Ablesestermin erinnert.

## **FREILICHTMUSEUM NEUHAUSEN OB ECK**

### **Buntes Treiben auf der Wiese**

#### ***Es gibt viel zu entdecken im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck***

Überall summt und brummt es im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck: Denn in der Natur gibt es viel zu entdecken, wenn man genau hinschaut. Kräuter- und Bauernhofpädagogin Christiane Denzel zeigt Groß und Klein am Sonntag, dem 27. Juni 2021 ab 14.00 Uhr, was um uns herum alles fliegt, krabbelt und blüht. Und um 16.30 Uhr gibt es dann ein spannendes Handpuppentheater. Es handelt sich hier um ein offenes Angebot, eine Voranmeldung ist also nicht nötig.

#### **Aus dem Leben eines Dorfschulmeisters und Einblicke in die Gesundheitsversorgung früher**

Wie war das Lehrerleben früher auf dem Dorf? Wie lief der Unterricht ab, wenn die Schüler auf den Feldern mitarbeiten müssen? Solche und noch viele weitere Fragen beantwortet der

Dorfschulmeister am Donnerstag, den 24. Juni 2021 ab 15.00 Uhr. In dieser offenen Führung für alle berichtet der Lehrer aus seinem Alltag im Schul- und Rathaus. Am Sonntagmorgen, 27. Juni 2021, ab 10.30 Uhr, geht es um das Thema Gesundheit früher. Schwangerschaft und Geburt, Krankheit und Hygiene, Leben, Sterben und Tod im alten Dorf sind die Themen dieser Zeitreise. Ob Kindersterblichkeit, Seuchen und Epidemien, ob Heilkräuter oder medizinische Hilfsmittel im Hebammenkoffer, bei dieser Schwerpunktführung dürfen die Besucherinnen und Besucher nicht zimperlich sein. Beide Führungen sind offen für alle, zu zahlen ist lediglich der Museumseintritt. Aufgrund begrenzter Kapazitäten ist eine Anmeldung unter 07461 926 3204 oder [info@freilichtmuseum-neuhausen.de](mailto:info@freilichtmuseum-neuhausen.de) erforderlich.

### **Du spinnst doch!**

Vom Schaf bis zum Pulli geht die Wolle einen weiten Weg – auch durch die Hände einer Spinnerin. Am Samstag, den 26. Juni 2021, wird im Museum zwischen 10.00 und 16.00 Uhr gesponnen, kardiert, verzwirnt und gehaspelt. Museumsmitarbeiterin Biggi Hunger erläutert in diesem Kurs zudem viel über das Urmaterial, das gerne auch selbst mitgebracht werden kann. Mitzubringen ist witterungspassende Kleidung und ein langer Geduldsfaden. Spinnräder sind schon da, dürfen aber auch mitgebracht werden. Die Teilnahmegebühr liegt, inklusive Material und Eintritt, bei 40,00 Euro. Eine Anmeldung unter 07461 926 3204 oder [info@freilichtmuseum-neuhausen.de](mailto:info@freilichtmuseum-neuhausen.de) ist erforderlich.

---

## **Frauen- und Kinderschutzhaus Tuttlingen**

Hol dir Hilfe!

Gewalt zuhause ist nicht normal!

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bezeichnet Gewalt gegen Frauen als eines der größten Gesundheitsrisiken für Frauen. Psychische, physische und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen stellt die häufigste Menschenrechtsverletzung weltweit dar und viele betroffene Frauen fühlen sich hilflos ihre Rechte einzufordern und Hilfe zu suchen.

Wir im Frauenhaus Tuttlingen arbeiten täglich mit Frauen und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Sind auch Sie betroffen oder kennen jemanden der Hilfe braucht,  
dann melden Sie sich unter der Telefonnummer

**07461 – 2066.**

Wir beraten Sie auch gerne vertraulich vor Ort.

## A N Z E I G E N

# Mulcharbeiten von Grünflächen

## Obstbaumwiesen, Bauplätzen, Weideland usw...

Zuverlässig und leistungsstark. ☎ 0173 7247330

### Sportheim Durchhausen mit Restaurant und Mittagstisch

#### Öffnungszeiten:

**Do – Fr:** 11.30 - 14.00 Uhr  
(Mittagstisch oder Speisekarte)  
17.00 - 21.00 Uhr  
(Speisekarte)

**Sa:** 17.00 - 21.00 Uhr

**So:** 11.30 - 14.00 Uhr  
17.00 - 21.00 Uhr  
(Speisekarte)

Sie erreichen uns unter der  
Telefonnummer: **07464 2922** oder **01578 9675927**

**Ina mit Team**

#### Impressum:

**Herausgeber:** Gemeinde Durchhausen, Dorfstraße 51, 78591 Durchhausen

**Verantwortlich** für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeinde Durchhausen ist Bürgermeister Simon Axt oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich** für Kirchennachrichten sind die jeweiligen Pfarrämter, für Vereinsmitteilungen, die Vereinsverantwortlichen, für Sonstiges und den Anzeigenteil, die jeweiligen Inserenten.